



Foto: Felix Kästle

Ethikkomitee der Stiftung Liebenau

Unterstützung der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Unterstützung der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme des Ethikkomitees der Stiftung Liebenau

A) Verantwortungsvolle Elternschaft

Wenn ein Kind geboren wird, ist es auf stabile Unterstützung und Zuwendung angewiesen. Die unmittelbaren, natürlichen Beziehungspersonen sind die Eltern. Daher ist mit der Elternschaft immer eine Fürsorgepflicht verbunden. Das Wohl des Kindes erfordert kognitive und emotionale Fähigkeiten der Eltern.¹

Auch Menschen mit Behinderung wünschen sich Kinder. Die „Leitlinien zum Umgang mit Sexualität und Behinderung“ der Liebenau Teilhabe unterscheiden einen „zeitweiligen“ und einen „nachdrücklichen“ Kinderwunsch. Bei einem „zeitweiligen“ Kinderwunsch von Menschen mit Behinderung, die die Einsicht in die Tragweite von Schwangerschaft und Kindererziehung nicht aufbringen, habe die Begleitung auf ein Abkommen vom Kinderwunsch hinzuwirken. Bei einem „nachdrücklichen“ Kinderwunsch von Menschen mit Behinderung, die einsichtsfähig sind und in einer dauerhaften Partnerschaft leben, ist die verantwortliche Leitung und externe Beratung hinzuzuziehen, um eine angemessene Lösung zu finden. Das Wohl des Kindes sei dabei genauso zu bedenken und zu berücksichtigen wie die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung.

Konkret ist an folgende Fähigkeiten und Bereitschaften zu denken:

- a) die Fähigkeit, zu wissen, was Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft an Herausforderungen und Aufgaben für die Eltern mit sich bringen,
- b) die Fähigkeit und Bereitschaft, ein reflektiertes Ja zu dieser Elternschaft und den damit gegebenen Folgen zu sagen,
- c) die Fähigkeit und Bereitschaft, für das Kind / die Kinder in materieller, emotionaler und pädagogischer Hinsicht zu sorgen.

Dem Ethikkomitee ist bewusst, dass auch Menschen ohne Behinderung in vielen Fällen die Voraussetzungen einer verantwortungsvollen Elternschaft nicht erfüllen. Zudem ist keine generelle Beurteilung möglich, da jede Eltern-Kind-Beziehung individuell ist.

Eine besondere Betrachtung der Elternschaft von Menschen mit Behinderung ist aus (mindestens) zwei Gründen dennoch gerechtfertigt:

- 1) Nach dem Gerechtigkeitsatz „Behandle Gleiches gleich und Ungleiches ungleich“ ist bei Menschen mit Behinderung die besondere Berücksichtigung ihrer Lebenssituation notwendig.
- 2) Als Einrichtung zur qualifizierten Begleitung von Menschen mit Behinderung übernimmt die Liebenau Teilhabe soziale Verantwortung.

¹ In diesem Sinn sind sämtliche Rechtsvorschriften über Ehe und Familie zu lesen, vgl. Art. 6 GG und Art. 23 UN-BRK.

B) Handeln der Stiftung Liebenau

1. Begleitung und Beratung bei Kinderwunsch

Die Stiftung Liebenau begleitet Frauen und Männer mit Behinderung, die sich ein Kind wünschen. Die dahinter liegende Sehnsucht nach Beziehung und Normalität sollten dabei besonders berücksichtigt werden. Durch persönliche Gespräche können Lust und Last des Elternseins und eine mögliche Überforderung bewusst gemacht werden. Wo der Abwägungsprozess bereits im Ansatz nicht möglich ist, liegen die Voraussetzungen einer verantwortungsvollen Elternschaft sehr wahrscheinlich nicht vor. Weitere Indizien dafür sind häufig wechselnde Paarbeziehungen und ein niedriger emotionaler Entwicklungsstand, wobei die individuellen Gegebenheiten im Einzelfall zu prüfen sind. Aus verantwortungsethischer Sicht sollten Mitarbeitende Menschen mit Behinderung, bei denen die Grundvoraussetzungen für eine verantwortungsvolle Elternschaft nicht gegeben sind, einfühlsam vom Kinderwunsch abbringen. Bei Menschen, die die Einsichtsfähigkeit für eine verantwortungsvolle Elternschaft mitbringen, ist der Kinderwunsch ernst zu nehmen. Leitung und externe Beratung sind hinzuzuziehen.

Die genannten Indizien spiegeln Wertvorstellungen wider, die Orientierung bieten sollen und nicht als Handlungsanweisung zu verstehen sind.

2. Uneingeschränkte Unterstützung von Müttern und Vätern mit Behinderung

Gleichwohl gilt, dass – ungeachtet der ethisch wünschenswerten Voraussetzungen – die Stiftung Liebenau Müttern und Vätern mit Behinderung *uneingeschränkte Unterstützung* zukommen lässt. Dies geschieht bereits dort, wo Alleinerziehende oder Eltern mit Behinderung und ihre Kinder ambulant, z. B. in einer Gastfamilie oder im Rahmen der begleiteten Elternschaft in der eigenen Wohnung begleitet werden. Die notwendigen Voraussetzungen für eine ambulante Unterstützung in einer Gastfamilie oder eigenen Wohnung wird sorgfältig überprüft: Hat das Kind z. B. eine geregelte Tagesstruktur und pädagogische Förderung zur persönlichen Entwicklung. Das Kindeswohl nimmt hier einen bedeutenden Stellenwert ein und ist handlungsleitend. Besondere Wohnformen (vormals stationär) für Mütter und Väter mit Behinderung sollte die Stiftung Liebenau erforderlichenfalls erwägen und entwickeln.

Erleichtert werden könnte die Umsetzung der vorgeschlagenen Ideen dadurch, dass die UN-BRK in Artikel 23 geeignete Maßnahmen von den Vertragsstaaten fordert.

Grundsätzlich möchte die Unterstützung der Elternschaft dem Wohl der Eltern und des Kindes dienen.

© Juli 2019

Ethikkomitee der Stiftung Liebenau

Siggenweilerstraße 11 · 88074 Meckenbeuren

www.stiftung-liebenau.de